Rheine, 23.04.2020

# Beurlaubungen vom Unterricht/ Teilnahme an Prüfungen

## 1. Unterrichtsteilnahme

### a) Schüler*innen mit Corona relevanten Vorerkrankungen

Nach ministerieller Vorgabe (15. Schulmail) gilt:
*„Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen […] haben, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend."*

Folgende Vorerkrankungen werden vom MSB als Corona-relevant angesehen:

- therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. coronare Herzerkrankung, Bluthochdruck)
- Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD, Asthma bronchiale);
- chronische Lebererkrankungen
- Nierenerkrankungen
- onkologische Erkrankungen
- Diabetes mellitus
- geschwächtes Immunsystem (z.B. auf Grund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

### b) Schüler*innen mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft, die Corona-relevante Vorerkrankungen haben

Nach Vorgaben der Bezirksregierung Münster (Ergänzende Hinweise zur 15. Schulmail vom 18. April 2020) gilt:
*„Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, so kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erfolgen. […]*
*Eine Beurlaubung ist nur dann möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorlegt, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.*

## 2. Teilnahme an Prüfungen für Schüler*innen mit Corona-relevanten Vorerkrankungen und/ oder mit Angehörigen mit Corona-relevanten Vorerkrankungen

Nach ministerieller Vorgabe (15. Schulmail) gilt:
*„Eine **Teilnahme an Prüfungen** ist für diese Schülerinnen und Schülern durch besondere Maßnahmen zu ermöglichen. So muss das Schulgebäude zu einer bestimmten Zeit einzeln oder durch einen gesonderten Eingang betreten werden können."*
Betroffene Schüler*innen melden sich unverzüglich bei der Schulleitung, sodass die besonderen Vorkehrungen getroffen werden können.

**Weiterhin gilt natürlich:** Eine Nichtteilnahme an der Prüfung muss morgens vor Prüfungsbeginn im Sekretariat gemeldet werden. Am selben Tag ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass eine Prüfungsteilnahme nicht möglich ist.